
S 10 AY 40/19 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	8
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Asylbewerber Asylbewerberleistungen Bedarfsbemessung Gemeinschaftsunterkunft Hinweispflicht Identitätsklärung menschenswürdiges Existenzminimum Mitwirkungspflicht Passbeschaffung
Leitsätze	Ein Ausländer ist dazu verpflichtet, an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken. Allerdings ist er zuvor in geeigneter Form auf die Mitwirkungspflicht nach § 48 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) hinzuweisen. Nach der im Eilverfahren vorzunehmenden summarischen Prüfung ergeben sich keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür, dass der Bedarf eines in einer Gemeinschaftsunterkunft lebenden Ausländers geringer sein könnte als in eigenem Wohnraum.
Normenkette	§ 1 Abs. 1 AsylbLG § 1a Abs. 3 AsylbLG § 3 AsylbLG § 3a AsylbLG § 48 Abs. 3 AufenthG Art. 1 GG Art. 20 Abs. 1 GG
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 10 AY 40/19 ER
Datum	08.01.2020
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 8 AY 4/20 B ER

Datum 23.03.2020

3. Instanz

Datum -

I. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Leipzig vom 8. Januar 2020 wird zurückgewiesen.

II. Der Antragsgegner hat die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers dem Grunde nach zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt vom Antragsgegner ungekürzte Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Der 1997 geborene Antragsteller ist Staatsangehöriger von Kamerun. Er reiste am 3. Juni 2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein und wurde nach seiner Erstaufnahme in Y am 7. Juni 2018 von der Landesdirektion Sachsen an die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) übergeben. Diese wies den Antragsteller gemäß [§ 50 Asylgesetz \(AsylG\)](#) dem Antragsgegner zu (Bescheid vom 20. September 2018). Auf seinen Asylantrag vom 12. Juli 2018 erhielt der Antragsteller eine Aufenthaltsgestattung. Der Antragsgegner verpflichtete den Antragsteller mit Bescheid vom 20. September 2018 dazu, in einer Gemeinschaftsunterkunft in A zu wohnen. Am selben Tag erging der weitere Bescheid über die Bewilligung von Grundleistungen nach [§ 3 AsylbLG](#). Den Asylantrag lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als offensichtlich unbegründet ab. Der daraufhin vor dem Verwaltungsgericht B eingelegte Eilantrag wurde ebenfalls abgelehnt (Beschluss vom 5. Dezember 2018, 3 L 985/18 A). Seit diesem Tag ist die Abschiebungsandrohung vollziehbar. Der Aufenthalt des Antragstellers im Bundesgebiet wird seither geduldet.

Am 2. Juli 2019 beantragte der Antragsteller beim Antragsgegner, ihm die Aufnahme einer Beschäftigung zu erlauben. In diesem Zusammenhang forderte dieser den Antragsteller mit Schreiben vom selben Tag dazu auf, bis zum 2. August 2019 Dokumente vorzulegen, die seine Identität zweifelsfrei belegen würden. Sollte er den Termin verstreichen lassen, entscheide der Antragsgegner nach Aktenlage. Weitere Folgen wurden nicht in Aussicht gestellt. An jenem Tag sprach der Antragsteller beim Antragsgegner vor und teilte mit, nicht im Besitz eines Reisepasses oder einer ID-Card zu sein. Der Antragsgegner lehnte sodann den Antrag auf Aufnahme einer Beschäftigung ab (Bescheid vom 9. August 2019). Der Antragsteller sei vollziehbar ausreisepflichtig und Inhaber der Duldung ausschließlich deshalb, weil die notwendigen Rückreisedokumente fehlten. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen hätten nicht aufgrund dieses tatsächlichen Hindernisses nicht durchgeführt werden können. Zur Passbeschaffung sei der

Antragsteller allerdings gesetzlich verpflichtet. Einer konkreten Aufforderung zur Mitwirkung bedürfte es seitens der Ausländerbehörde nicht. Da der Antragsteller auch nicht nachgewiesen habe, sich überhaupt um die Beschaffung eines Passes bemüht zu haben, habe ihm die Erlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung nicht erteilt werden können (Bezug auf [Â§ 60a Abs. 6 Aufenthaltsgesetz \[AufenthG\]](#)).

Nachdem der Antragsgegner festgestellt hatte, dass der Antragsteller für September 2019 seinen Barscheck nicht abgeholt hatte, stellte er die Leistungen zum 1. September 2019 ohne vorherige Anfrung ein, da er vermutete, der Antragsteller werde entgegen des Beschäftigungsverbots einer bezahlten Arbeit nachgehen. Seinen Bescheid vom 11. September 2019 stützte er auf [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch mit der nicht näher dargelegten Begründung, dass der Anspruch des Antragstellers zum Ruhen gekommen sei, da dieser gewusst oder grob fahrlässig nicht gewusst habe, dass der Leistungsanspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz bzw. teilweise weggefallen sei. Denn weil der Antragsteller seinen Barscheck nicht abgeholt habe, könne davon ausgegangen werden, dass er nicht mehr hilfebedürftig sei. Daraufhin stellte der Antragsteller am 17. September 2019 erneut einen Antrag auf Asylbewerberleistungen. Die auf die Leistungseinstellung bezogene Anfrung holte der Antragsgegner mit Schreiben vom 5. Dezember 2019 nach.

Mit Bescheid vom 17. September 2019 bewilligte der Antragsgegner dem Antragsteller für September 2019 anteilig 144,67 Euro. Ohne vorherige Anfrung stellte er im Bescheid vom 18. September 2019 fest, dass dem Antragsteller nur abgesenkte Leistungen in Höhe von 164 Euro monatlich für die Zeit vom 1. Oktober 2019 bis zum 31. März 2020 anstelle der zuvor gewährten 320 Euro monatlich zuständen. Dies folge aus [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#), da der Antragsteller an der Passbeschaffung nicht mitgewirkt habe.

Gegen die Bescheide vom 17. Und 18. September 2019 legte der Antragsteller am 18. Oktober 2019 Widerspruch ein. Die Gewährung der abgesenkten Leistungen sei zu Unrecht erfolgt. Der Antragsteller habe seine Pflicht zur Mitwirkung an der Passbeschaffung nicht verletzt, da er dazu nicht nachvollziehbar aufgefordert worden sei. Zudem dürften Leistungen nicht nach der Regelbedarfsstufe 2 bewilligt werden, da nicht ohne Weiteres davon auszugehen sei, dass die in einer Gemeinschaftsunterkunft lebenden Ausländer stets gleichsam "aus einem Topf" wirtschafteten und demgemäß Einspareffekte realisiert würden, die den persönlichen Bedarf reduzierten.

Der Antragsteller hat sich sodann am 6. Dezember 2019 mit einem Eilantrag an das Sozialgericht Leipzig gewandt mit dem Ziel, einstweilen um 180 Euro höhere Leistungen monatlich zu erhalten. Als Alleinstehender habe der Antragsteller Anspruch auf Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 1. Ferner habe der Antragsgegner bereits nicht die für die erfolgte Leistungsabsenkung notwendige kausale Pflichtverletzung des Antragstellers darzustellen vermocht. [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) stehe nicht im Einklang mit den abstrakten Rechtssätzen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 5. November 2019 (Az.: [1 BvL 7/16](#)). Das

Sozialgericht hat den Antragsgegner dazu verpflichtet, dem Antragsteller für die Zeit vom 6. Dezember 2019 bis zum 31. Dezember 2019 weitere Leistungen in Höhe von 150 Euro monatlich, für die Zeit vom 1. Januar 2020 weitere Leistungen in Höhe von 180 Euro monatlich und für die Zeit vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 Leistungen von 351 Euro monatlich zu gewährleisten, längstens bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache (Beschluss vom 8. Januar 2020). Der Antragsteller habe seine Pflicht, an der Passbeschaffung mitzuwirken, nicht verletzt. Der Antragsgegner habe ihm zuvor nicht aufgegeben, welcher konkreten Mitwirkungshandlung der Antragsteller zumutbar nachzukommen habe. Zudem bestünden erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen [§ 1a AsylbLG](#), der den Leistungsanspruch gegenüber dem Niveau der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) um 48 Prozent gegenüber der Regelbedarfsstufe 2 bzw. um 53 Prozent gegenüber der Regelbedarfsstufe 1 einschränke. Der Regelbedarfsstufe 2 dritteln Leistungsberechtigten nur zugeordnet werden, wenn sie in Gemeinschaftsunterkünften nachweisbar Einspareffekte durch eine gemeinsame Haushaltsführung mit anderen dort untergebrachten Ausländern erzielen. Die Sache sei auch eilbedürftig, da der Stand des Kontos des Antragstellers lediglich 19,53 Euro ausweise.

Gegen den ihm am 15. Januar 2020 zugestellten Beschluss wendet sich der Antragsgegner mit der am 29. Januar 2020 beim Sächsischen Landessozialgericht eingelegten Beschwerde. Der Antragsteller sei nach der unmissverständlichen Formulierung des [§ 3a AsylbLG](#) der Regelbedarfsstufe 2 zuzuordnen, da er allein ohne Elternteil in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sei. Selbst wenn er der Regelbedarfsstufe 1 zuzuordnen wäre, hätte er nach der Ansicht des Antragsgegners keinen Anspruch auf höhere Leistungen, da er nicht beschwert sei. Denn im Rahmen eines Eilverfahrens seien seine monatlichen Bedarfe auf 80 Prozent zu reduzieren.

Der Antragsgegner beantragt, den Beschluss des Sozialgerichts Leipzig vom 8. Januar 2020 aufzuheben und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen.

Der Antragsteller beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.

Er hält den angefochtenen Beschluss für zutreffend.

Die Landesdirektion Sachsen hat die Widerspruch des Antragstellers gegen die Bescheide vom 17. und 18. September 2019 zurückgewiesen (Widerspruchsbescheide vom 13. Januar 2020 und 31. Januar 2020). Da der Antragsteller in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sei, stünden ihm Leistungen nur nach der Regelbedarfsstufe 2 zu. Der Antragsteller habe zudem gegen seine Pflicht zur Mitwirkung an der Passbeschaffung verstoßen. Er habe am 2. August 2019 lediglich mitgeteilt, kein Identitätspapier zu besitzen und darüber hinaus keine weiteren Bemerkungen nachgewiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogene Verwaltungsakte verwiesen, die Gegenstand der Entscheidung

gewesen sind.

II.

Nach Zustimmung der Beteiligten entscheidet der Vorsitzende $\frac{1}{4}$ ber die Beschwerde als Einzelrichter anstelle des Senats ([Â§ 155 Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz \[SGG\]](#)).

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ([Â§Â§ 172, 173 SGG](#)) erweist sich als unbegr $\frac{1}{4}$ ndet. Zutreffend hat das Sozialgericht den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung dazu verpflichtet, vorl $\frac{1}{4}$ ufig ungek $\frac{1}{4}$ rzte Leistungen nach [Â§ 3 AsylbLG](#) zu erbringen, da die Voraussetzungen einer Leistungsk $\frac{1}{4}$ rzung nach [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) offensichtlich nicht vorliegen.

Gem $\frac{1}{4}$ Ã [Â§ 86b Abs. 2 Satz 1 SGG](#) kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Ver $\frac{1}{4}$ nderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden k $\frac{1}{4}$ nnte (sogenannte Sicherungsanordnung). Eine solche Anordnung soll der Ver $\frac{1}{4}$ nderung eines bestehenden Zustandes vorbeugen. Sie dient einer Bewahrung des Status quo mit einem Unterlassungsgebot an den zu Verpflichtenden. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorl $\frac{1}{4}$ ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverh $\frac{1}{4}$ ltnis zul $\frac{1}{4}$ ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile n $\frac{1}{4}$ tig erscheint.

Die Gew $\frac{1}{4}$ hrung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Anordnungsanspruch, also einen materiell-rechtlichen Anspruch auf die Leistung, zu der der Antragsgegner verpflichtet werden soll sowie einen Anordnungsgrund, n $\frac{1}{4}$ mlich die Dringlichkeit des Rechtsschutzes. Gem $\frac{1}{4}$ Ã [Â§ 86b Abs. 2 Satz 1 SGG](#) kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Ver $\frac{1}{4}$ nderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden k $\frac{1}{4}$ nnte (so genannte Sicherungsanordnung). Eine solche Anordnung soll der Ver $\frac{1}{4}$ nderung eines bestehenden Zustands vorbeugen. Sie dient der Bewahrung des Status quo mit einem Unterlassungsgebot an den zu Verpflichtenden. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorl $\frac{1}{4}$ ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverh $\frac{1}{4}$ ltnis zul $\frac{1}{4}$ ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile n $\frac{1}{4}$ tig erscheint ([Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#); sogenannte Regelungsanordnung).

Das Bestehen eines Anordnungsanspruchs und das Vorliegen eines Anordnungsgrundes sind erforderlich. Der Anordnungsanspruch bezieht sich auf den geltend gemachten materiellen Anspruch, f $\frac{1}{4}$ r den vorl $\frac{1}{4}$ ufiger Rechtsschutz begehrt wird. Die erforderliche Dringlichkeit betrifft den Anordnungsgrund. Die Tatsachen, die den Anordnungsgrund und den Anordnungsanspruch begr $\frac{1}{4}$ nden sollen, sind darzulegen und glaubhaft zu machen ([Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 i.V.m. Â§ 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung \[ZPO\]](#)). Diese allgemeinen Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (Bundesverfassungsgericht [BVerfG]), Beschluss

vom 25.10.1999 [â□□ 2 BvR 745/88](#) [â□□ BVerfGE 79, 69](#)).

Sinn und Zweck des einstweiligen Rechtsschutzes liegen in der Sicherung der Entscheidungsfr̈higkeit und der prozessualen Lage, um eine endg̈ltige Rechtsverwirklichung im Hauptsacheprozess zu erm̈glichen. Es will nichts anderes als allein wegen der Zeitdimension der Rechtserkenntnis und der Rechtsdurchsetzung im Hauptsacheverfahren eine zuk̈nftige oder gegenẅrtige prozessuale Rechtsstellung vor zeiẗberholenden Entwicklungen sichern und irreparable Folgen ausschliëen und der Schaffung vollendeter Tatsachen vorbeugen, die auch dann nicht mehr r̈ckg̈ngig gemacht werden k̈nnen, wenn sich die angefochtene Verwaltungsentscheidung im Nachhinein als rechtswidrig erweist. Hingegen dient das vorl̈ufige Rechtsschutzverfahren nicht dazu, gleichsam unter Umgehung des f̈r die Hauptsache zusẗndigen Gerichts und unter Abk̈rzung dieses Verfahrens, geltend gemachte materielle Rechtspositionen vorab zu realisieren.

Bei der Auslegung und Anwendung der Regelungen des vorl̈ufigen Rechtsschutzes sind die Gerichte gehalten, der besonderen Bedeutung der jeweils betroffenen Grundrechte und den Erfordernissen eines effektiven Rechtsschutzes Rechnung zu tragen. Die Geẅhrleistung effektiven Rechtsschutzes nach [Art. 19 Abs. 4](#) Grundgesetz (GG) verlangt grunds̈tzlich die M̈glichkeit eines Eilverfahrens, wenn ohne sie dem Betroffenen eine erhebliche, ̈ber Randbereiche hinausgehende Verletzung in seinen Rechten droht, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann (vgl. BVerfG Beschluss vom 25.10.1999 [â□□ 2 BvR 745/88](#) [â□□ BVerfGE 79, 69](#), 74; Beschluss vom 16.05.1995 [â□□ 1 BvR 1087/91](#) [â□□ BVerfGE 93, 1](#), 14). Dies gilt sowohl f̈r die Anfechtungs- als auch f̈r Vornahmesachen. Hierbei d̈rfen die Entscheidungen der Gerichte grunds̈tzlich sowohl auf eine Folgenabẅgung wie auch auf eine summarische Pr̈fung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache gesẗtzt werden.

Jedoch stellt [Art. 19 Abs. 4 GG](#) besondere Anforderungen an die Ausgestaltung des Eilverfahrens, wenn ohne die Geẅhrung vorl̈ufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeintr̈chtigungen entstehen k̈nnen, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen ẅren. Je schwerer die Belastungen des Betroffenen wiegen, die mit der Versagung vorl̈ufigen Rechtsschutzes verbunden sind, umso weniger darf das Interesse an einer vorl̈ufigen Regelung oder Sicherung der geltend gemachten Rechtsposition zur̈ckgestellt werden. [Art. 19 Abs. 4 GG](#) verlangt auch bei Vornahmesachen jedenfalls dann vorl̈ufigen Rechtsschutz, wenn ohne ihn schwere und unzumutbare, anders nicht anwendbare Nachteile entsẗnden, zu deren nachtr̈glicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage ẅre (BVerfG, Beschluss vom 25.10.1999 [â□□ 2 BvR 745/88](#) [â□□ BVerfGE 79, 69](#), 74; Urteil vom 14.05.1996 [â□□ 2 BvR 1516/93](#) [â□□ 94, 166, 216](#)). Die Gerichte, wenn sie ihre Entscheidung nicht an einer Abẅgung der widerstreitenden Interessen, sondern an den Erfolgsaussichten in der Hauptsache orientieren, in solchen F̈llen gem̈ [Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG](#) gehalten, die Versagung vorl̈ufigen Rechtsschutzes auf eine eingehenden Pr̈fung der Sach- und Rechtslage zu sẗtzen. Dies bedeutet auch, dass die Pr̈fung der

Erfolgsaussichten in der Hauptsache Fragen des Grundrechtsschutzes einbeziehen muss, wenn dazu Anlass besteht (BVerfG, Kammerbeschluss vom 25.07.1996 â [1 BvR 638/96](#) â [NVwZ 1997, 479](#)). Ist dem Gericht eine vollstÃ¤ndige AufklÃ¤rung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht mÃglich, so ist anhand einer FolgenabwÃ¤gung zu entscheiden. Auch in diesem Fall sind die grundrechtlichen Belange des Antragstellers umfassend in die AbwÃ¤gung einzustellen. Die Gerichte mÃssen sich schÃ¤tzend und fÃ¼rdernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen. Dies gilt ganz besonders, wenn es um die Wahrung der WÃ¼rde des Menschen geht. Eine Verletzung dieser grundrechtlichen GewÃ¤hrleistung, auch wenn sie nur mÃglich oder nur zeitweilig andauert, haben die Gerichte zu verhindern (BVerfG, Beschluss vom 25.02.2009 â [1 BvR 120/09](#) â [NZS 2009, 674](#), 675 Rdnr. 11).

Gemessen daran kann sich der Antragsteller sowohl auf einen Anordnungsanspruch als auch auf einen Anordnungsgrund berufen.

Der Antragsteller ist leistungsberechtigt nach dem AsylbLG gemÃ¤Ã Â§ 1 Abs. 1 Nr. 4, da er eine Duldung nach [Â§ 60a AufenthG](#) besitzt. Daneben ergibt sich die Leistungsberechtigung aus [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG](#), weil der Antragsteller vollziehbar ausreisepflichtig ist (auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist). Leistungsberechtigte nach [Â§ 1 AsylbLG](#) erhalten gemÃ¤Ã [Â§ 3 Abs. 1 AsylbLG](#) Leistungen zur Deckung des Bedarfs an ErnÃ¤hrung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheit, Pflege und Gebrauchs- und VerbrauchsgÃ¼tern des Haushalts (notwendiger Bedarf). ZusÃ¤tzlich werden ihnen Leistungen zur Deckung persÃ¶nlicher BedÃ¼rfnisse des tÃ¤glichen Lebens gewÃ¤hrt (notwendiger persÃ¶nlicher Bedarf). Leistungen nach [Â§ 2 AsylbLG](#) in der bis zum 20. August 2019 gÃ¼ltigen Fassung sind zu gewÃ¤hren, sofern sich der Betroffene bereits lÃ¤nger als 15 Monate tatsÃ¤chlich im Bundesgebiet aufhÃ¤lt, ohne die Dauer seines Aufenthalts selbst rechtsmissbrÃ¤uchlich beeinflusst zu haben.

Unzutreffend geht der Antragsgegner davon aus, dass der Anspruch des Antragstellers auf Leistungen nach dem AsylbLG einzuschrÃ¤nken (gewesen) ist nach [Â§ 1a Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 AsylbLG](#). Leistungsberechtigte nach [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AsylbLG](#) â zu denen der Antragsteller zÃ¤hlt â erhalten ab dem auf die Vollziehbarkeit einer Abschiebungsandrohung oder Vollziehbarkeit einer Abschiebungsanordnung folgenden Tag nur noch Leistungen nach [Â§ 1a Abs. 1 AsylbLG](#), sofern aufenthaltsbeendende MaÃnahmen aus von ihnen selbst zu vertretenden GrÃ¼nden nicht vollzogen werden kÃ¶nnen ([Â§ 1 Abs. 3 Satz 1 AsylbLG](#)). Ihnen werden dem gemÃ¤Ã bis zu ihrer Ausreise oder der DurchfÃ¼hrung ihrer Abschiebung nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an ErnÃ¤hrung und Unterkunft einschlieÃlich Heizung sowie KÃ¶rper- und Gesundheitspflege gewÃ¤hrt (vgl. [Â§ 1a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG](#)).

Diese Voraussetzungen liegen im Falle des â geduldeten â Antragstellers nach summarischer PrÃ¼fung nicht vor. Dass aufenthaltsbeendende MaÃnahmen nicht vollzogen werden konnten, da dieser nicht daran mitgewirkt habe, einen Pass, Passersatz oder ein sonstiges RÃ¼ckreisedokument zu beschaffen, ist nicht

ersichtlich. Ansonsten hätte er die Vollziehung der bestandskräftigen Abschiebungsanordnung ([Â§ 58 AufenthG](#)) verhindert. Darin läge ein Verstoß gegen [Â§ 48 Abs. 3 AufenthG](#). Danach ist der Ausländer dazu verpflichtet, an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken. Diese fehlende Mitwirkung stellt ein typisches rechtsmissbräuchliches Verhalten im Sinne des [Â§ 1a Abs. 3 Satz 1 AsylbLG](#) dar (BSG, Urteil vom 12.05.2017 â□□